

Margaretha, die Witwe des im Jahre 1242 im Gefängniß seines Vaters Kaiser Friedrich II. verstorbenen früheren römisch-deutschen Königs Heinrich. Die Unglückliche, der der Kaiser auch den Trost geraubt hatte, ihre beiden Söhne Friedrich und Heinrich, seine Enkel, unter ihren Augen zu haben, hatte sich in ein Kloster zurückgezogen und scheint auch durch ein Gelübde der Welt für immer entsagt zu haben <sup>1)</sup>.

Theils dieses, wohl aber noch mehr ihre Stellung als Schwiegertochter des Kaisers der ihre Kinder in seiner Gewalt hatte, mochte dazu beigetragen haben, dass in den letzten Jahren, seit 1241, besonders von Seite der Gegner des Kaisers, die jugendliche wohlgebildete Gertrud, die Tochter des vor dem Vater (1228) verstorbenen Heinrich, ältesten Sohnes Herzog Leopold des Glorreichen, als eventuelle Erbin der beiden Herzogthümer betrachtet wurde.

<sup>1)</sup> Freiherr von Hormayr theilt in seinen Perlen zur babenbergischen Geschichte aus Münchner Archiven (Archiv f. Geschichte u. s. w., Jahrgang 1828, S. 295) eine Urkunde des Bischofs Herrman in Würzburg, vom 24. April 1240, mit, welche derselbe dem Nonnenkloster in der Bleiche (Vorstadt von Würzburg) auf Fürbitte Margarethens ausstellte; es heisst darin: „quod venerabilis domina nostra, soror Margareta, quondam Romanorum regina illustris, que spretis huius mundi „deliciis et honoribus in paupertate elegit domino famulari.“ Diese Ausdrücke deuten allerdings darauf hin, dass die niedergedrückte Frau, welche selbst in den ersten Jahren ihrer Ehe mancherlei Widerwärtigkeiten zu erdulden hatte (ihr Heiratsgut war rückständig geblieben), ein förmliches Klostergelübde abgelegt habe. —

Nachdem König Otokar seine Gemahlinn Margaretha verstossen hatte (October 1261), suchte er beim Papste die Ungültigkeitserklärung dieser Ehe durch das früher abgelegte Klostergelübde zu motiviren, was der willfähige Papst Urban IV. auch annahm, er sagte in seiner Bulle vom 20. April 1262, womit er die Dispens dem Gewaltthätigen ertheilte: „Ex parte siquidem tua fuit propositum coram nobis, quod „olim nobilis mulier Margareta quondam Romanorum regina in provinciali capitulo „fratrum predicatorum apud Trevirim congregato solemniter voti castitatis „emisso, ordinem sororum secundum instituta fratrum predicatorum viventium „se servaturam, ac obedientiam in manibus H., tunc in Alamannia prioris provincialis „eorundem fratrum predicatorum, promittens, habitum religionis ibidem „assumpsit, et tandem ad monasterium sororum sancti Marci Herbipolensis „secundum instituta predicta viventium, cuius curam et regimen prior ipse gerebat „se transferens, per annum et amplius sub eodem habitu in dicto monasterio moram „traxit.“ Boezek, Cod. dipl. et epistol. Moraviae III. 332; cfr. Pubitschka, Geschichte von Böhmen IV, 2. p. 312, Palacky II. 187.

Es ist ganz ungläublich, dass bei Gelegenheit der Vermählung mit Margaretha, zu der die Dispens von der Verwandtschaft für nöthig erachtet wurde, auf diesen Umstand, ein Haupt-Ehehinderniss, keine Rücksicht genommen worden sei! —